

V O L L M A C H T

nachstehend **Vollmachtgeber** genannt, bevollmächtigt hiermit unter Einräumung des Substitutionsrechts

Michael BADER, Rechtsanwalt
Kathrin STRAUB, Rechtsanwältin
Oliver GNEHM, Rechtsanwalt
Esther SCHEITLIN, Rechtsanwältin
Elena MÉGEVAND, Rechtsanwältin
Stefan KUNZ, Rechtsanwalt
Juliane HOGREFE, Rechtsanwältin
Olivier BULA, Rechtsanwalt

nachstehend **Rechtsanwalt** genannt, mit Zustellungsdomizil

auf seiner Kanzlei Kramgasse 25 und 61 / Münstergasse 34, Postfach, CH - 3000 Bern 8

zur Vertretung in Sachen

Der Rechtsanwalt wird ermächtigt, den Vollmachtgeber in dieser Sache zu vertreten und alle dazu erforderlichen Vorkehren in seinem Namen zu treffen. Er wird insbesondere bevollmächtigt, einen Prozess anzuheben, einen Vergleich oder eine Schiedsabrede abzuschliessen und einen Verzicht oder den Abstand zu erklären. Der Rechtsanwalt wahrt die Interessen des Vollmachtgebers nach Recht und Billigkeit und besorgt das ihm Anvertraute gewissenhaft; gleichzeitig verpflichtet er sich zu Treue und Verschwiegenheit.

Der Vollmachtgeber verpflichtet sich zur Bezahlung des Honorars und der Auslagen des Rechtsanwalts nach Massgabe der Bestimmungen des Kantonalen Anwaltsgesetzes und der Parteikostenverordnung. Eine besondere Honorarvereinbarung bleibt vorbehalten. Der Vollmachtgeber verpflichtet sich, dem Rechtsanwalt auf dessen Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu leisten und diesen nötigenfalls zu ergänzen.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Vollmachtgeber und dem Rechtsanwalt werden durch das Gericht am Geschäftssitz des Rechtsanwalts entschieden, soweit das Gesetz keinen anderen, zwingenden Gerichtsstand vorsieht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Anwaltskammer des Kantons Bern.

Ein gleichlautendes Doppel dieser Vollmacht steht zur Verfügung des Vollmachtgebers. Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar.

Bern,

Der Rechtsanwalt:

Der Vollmachtgeber:

.....

.....

Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Vollmachtgeber und Rechtsanwalt finden sich u.a. in:

- Schweizerisches Obligationenrecht vom 30.3.1911, SR 220 (Art. 394 ff)
- Bundesgesetz vom 23.6.2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, SR 935.61
- Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006, BSG 168.11
- Parteikostenverordnung vom 17.05.2006, BSG 168.811
- Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes vom 01.07.2005